

## **Neubekanntmachung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 3. März 2008**

Aufgrund des § 49 Abs. 6 und 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 747), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen in der vom 3. März 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich ergibt aus

- der Fassung vom 1. August 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 11 S. 142),
- der Ordnung vom 16. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 1 S. 20),
- der Ordnung vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 170) und
- der Ordnung vom 3. März 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 5 S. 66)

Bielefeld, den 3. März 2008

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

### **Inhaltsübersicht**

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 3 Teilnahmeberechtigung
- § 4 Zulassung
- § 5 Beratung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Erwünschte Sprachkenntnisse
- § 7 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

#### **B. Prüfung**

- § 8 Art und Umfang der Prüfung
- § 9 Bewertung und Einstufung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

#### **C. Schlussbestimmungen**

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Widerspruch
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlage: Fächerspezifische Bestimmungen für Einstufungsprüfungen

#### **A. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung findet auf die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit der Zugangsprüfungsverordnung vom 24. Januar 2005 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 49 Abs. 11 HG Anwendung.

##### **§ 2**

##### **Ziel und Zweck der Prüfung**

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 2 - 4 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen.

(2) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber auf andere Weise als durch ein Studium Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erforderlich sind. Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollen auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums im Umfang von mindestens einem Semester angerechnet werden können und eine entsprechende Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber erlauben.

(3) Die Prüfung erfolgt für einen von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bewerbung und Meldung zur Prüfung zu benennenden Studiengang und ggf. der Studienrichtung. Zur Wahl stehen die Studiengänge, die mit einer Hochschulabschlussprüfung an der Universität Bielefeld abgeschlossen werden können, bei der Zugangsprüfung auch solche Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden können.

(4) Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bekannt gegeben.

##### **§ 3**

##### **Teilnahmeberechtigung**

(1) Zugangsprüfungen können von Bewerberinnen und Bewerbern abgelegt werden, die

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Einstufungsprüfungen können von Bewerberinnen und Bewerbern abgelegt werden, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen können.

#### **§ 4 Zulassung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber beantragen die Zulassung zur Prüfung schriftlich bei der jeweiligen Fakultät der Universität Bielefeld. Im Antrag ist der gewählte Studiengang und ggf. die Studienrichtung anzugeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 22. Lebensjahres;
2. der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung;
3. der Nachweis über eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit;
4. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges;
5. ggf. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung;
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung gestellt und eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG;
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges und ggf. bisheriger beruflicher Tätigkeiten, durch die für den gewählten Studiengang einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind;
3. ggf. der Nachweis über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung;
4. ggf. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung;
5. eine Erklärung, ob eine Einstufung im Umfang von mehr als einem Semester gewünscht wird;
6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule ein Antrag auf Zulassung gestellt und eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde.

(4) Dem Antrag können weitere Unterlagen beigegeben werden, die geeignet sind, studiengangsrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen.

(5) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss der Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Kern- oder Hauptfach anbietet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 5 Beratung der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Vor der Zulassung hat die Bewerberin oder der Bewerber an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des für die Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses oder mit einem anderen von diesem Prüfungsausschuss bestimmten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten oder einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu dem Beratungsgespräch ein.

(2) Im Beratungsgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber zu ihrem bzw. seinem bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im gewählten Studiengang erhalten. Sie oder er soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er für eine Anrechnung von Studienleistungen im gewählten Studiengang aus ihrer oder seiner Sicht mitbringt. Aufgrund des Beratungsgesprächs sollen die in der Prüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete näher bestimmt werden.

#### **§ 6 Erwünschte Sprachkenntnisse**

Englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Texte befähigen, sind für alle Studiengänge von besonderer Wichtigkeit. Je nach gewähltem Studiengang bzw. gewähltem Kern- oder Hauptfach sind Grundkenntnisse in weiteren Fremdsprachen erwünscht, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich werden können.

#### **§ 7 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen**

(1) Zuständig für die Prüfung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss der Fakultät, die den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Kern- oder Hauptfach anbietet.

(2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen; eines dieser Mitglieder ist zur oder zum Vorsitzenden zu wählen. Das weitere Mitglied kann auch der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung selbst abnehmen. In diesem Falle tritt der Prüfungsausschuss an die Stelle der Prüfungskommission. Die studentischen Mitglieder dürfen nicht an der Abnahme der Prüfung mitwirken.

(3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit

unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuss schriftlich dem Rektorat der Universität Bielefeld.

## B. Prüfung

### § 8

#### Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. Wird ein Studienabschluss angestrebt, der neben einem Haupt- oder Kernfach auch ein Nebenfach oder mehrere Nebenfächer umfasst, ist neben der Prüfung nach Satz 1 im gewählten Haupt- oder Kernfach zusätzlich eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer in einem weiteren für das Nebenfachstudium vorgesehenen Fach abzulegen, sofern es sich um ein vom Haupt- oder Kernfach verschiedenes Nebenfach handelt. Ist eines der Nebenfächer an der für das Haupt- oder Kernfach zuständigen Fakultät gewählt worden, muss die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach abgelegt werden. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Im Falle der Zugangsprüfung ist eine vierstündige Klausurarbeit anzufertigen. Im Falle der Einstufungsprüfung ist ebenfalls eine vierstündige Klausurarbeit anzufertigen, sofern die Fächerspezifischen Bestimmungen in der Anlage zu dieser Ordnung keine anderweitige Regelung vorsehen.

(3) Die Themen und Gegenstände für die schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass

- a) bei der Zugangsprüfung das Abiturwissen des Leistungskurses in dem jeweils einschlägigen oder für den gewählten Studiengang relevanten Schulfach oder der relevanten Schulfächer und außerdem der Bereich der Methodenlehre und
- b) bei der Einstufungsprüfung studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers aus deren bzw. dessen beruflichem Werdegang Berücksichtigung finden; dabei ist sicherzustellen, dass mindestens zwei der durch die jeweilige Prüfungsordnung ausgewiesenen Studienbereiche bzw. Prüfungsteilgebiete abgedeckt werden.

(4) Für den schriftlichen Prüfungsteil kann die Bewerberin oder der Bewerber Themen und Gegenstände entsprechend der Abstimmung im Beratungsgespräch vorschlagen.

(5) Eine Hausarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeliefert werden. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag einmal um 2 Wochen verlängert wer-

den. Das Ausgabedatum der Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Hausarbeit ist schriftlich zu versichern, dass diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(6) Für die mündliche Prüfung der Zugangsprüfung gilt Absatz 3 Buchst. a) entsprechend. In der mündlichen Prüfung der Einstufungsprüfung können Inhalte sowohl des Grund- als auch des Hauptstudiums im gewählten Studiengang berücksichtigt werden.

(7) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung.

(8) Jede Prüfungsleistung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

### § 9

#### Bewertung und Einstufung

(1) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Zugangsprüfung werden wie folgt bewertet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil. Im Falle des von § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Prüfungsteils wird die Note nur für den mündlichen Prüfungsteil vergeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen sowohl für den schriftlichen als auch für den oder die mündlichen Prüfungsteil oder Prüfungsteile mindestens die Note 4,0 oder besser ergibt.

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils ermittelt; dabei wird die Note des schriftlichen Prüfungsteils mit dem Faktor 2 gewichtet. Im Falle des von § 8 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zusätzlichen mündlichen Prüfungsteils wird die Gesamtnote der Zugangsprüfung als arithmetisches Mittel des Haupt- oder Kernfachprüfungsteils und des zusätzlichen Nebenfachprüfungsteils ermittelt; dabei wird die Note des Haupt- oder Kernfachprüfungsteils nach Satz 1 ermittelt und mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Gesamtnote

wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Einstufungsprüfung ist insgesamt „bestanden“, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet worden ist und der Bewerberin oder dem Bewerber damit Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt werden können, die im Umfang von mindestens einem Semester auf Studienleistungen im angestrebten Studiengang angerechnet werden können. Strebt die Bewerberin oder der Bewerber eine Einstufung in ein höheres Fachsemester oder die Anrechnung von Studienleistungen im Umfang von mehr als einem Semester an, müssen die nachgewiesenen Leistungen diesen Anforderungen entsprechen. Beantragt eine Bewerberin oder ein Bewerber in der Einstufungsprüfung die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen, wie sie nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind, richten sich Form, Inhalt, Anforderung und Benotung der Prüfung nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(4) Über die bestandene Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der die erzielte Note nach Absatz 1 oder die Anrechnung von Studienleistungen nach Absatz 2 ausweist. Im Falle der bestandenen Einstufungsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber in dem der Einstufung entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges an der Universität zuzulassen. Weitere Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren in einem bewirtschafteten Studiengang sowie übrige Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen bei der Einschreibung für einen Studiengang insbesondere Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Anforderungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-O) nachweisen.

(5) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und der über den nächsten Prüfungstermin Auskunft gibt.

## **§ 10 Wiederholung**

Die Prüfung für den von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Studiengang kann wiederholt werden. Ist nur der schriftliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet worden, wird dieser angerechnet.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht oder reicht sie oder er eine Hausarbeit verspätet ein, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder eine schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig fertig stellen, hat sie oder er ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden in diesen Fällen die Gründe anerkannt, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein neuer Termin für die Anfertigung der Klausurarbeit bestimmt oder eine neue Hausarbeit zu einem späteren Termin ausgegeben.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann bis einen Tag vor Beginn des Prüfungsverfahrens zurückgetreten werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Universität Bielefeld.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen. Der betreffende Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“. Werden derartige Tatsachen erst nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9 bekannt, zieht der Prüfungsausschuss der jeweils zuständigen Fakultät diesen Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Prüfung und informiert das Studierendensekretariat. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides möglich.

## **C. Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 9) bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 13**

### **Widerspruch**

(1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder bei dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

**§ 14\*)**  
**Inkrafttreten , Veröffentlichung**

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 01. August 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 11 S. 142). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen.

Anlage gemäß § 8 Abs. 2

### Fächerspezifische Bestimmungen für Einstufungsprüfungen

Für folgende Studiengänge gibt es besondere Regelungen:

**Biologie:** vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist;

#### Gesundheitswissenschaften

**Health Communication:** a) Für Absolventinnen und Absolventen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften, die nach der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften oder der Studienordnung und Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld studiert haben:

- Schriftliche Ausarbeitung eines gesundheitswissenschaftlichen Projektes in Form einer Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten (30.000 Zeichen). Hierauf kann die Abschlussarbeit des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften gemäß § 13 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Health Communication (BHC-Ordnung) vom 5. April 2006 auf Antrag angerechnet werden, sofern diese mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurde.
- Ebenso kann die mündliche Abschlussprüfung im Fernstudium als die in § 8 Abs. 1, 6 dieser Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung geforderte mündliche Prüfung gemäß § 13 der BHC-Ordnung auf Antrag angerechnet werden, sofern diese mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurde.

b) Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber:  
Vierstündige Klausurarbeit in Form von Fragen, die an Inhalten der Grundlagenkurse des Bachelor-Studiengangs Health Communication orientiert sind.

#### Linguistik/

**Literaturwissenschaft:** vierstündige Klausurarbeit im Hauptfach mit einer Aufgabe aus dem Gegenstandsbe-  
reich des linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Grundstudiums (Einführungskurse oder obligatorische Grundstudiumsveranstaltungen);

**Pädagogik:** vierstündige Klausurarbeit oder eine Hausarbeit. Die Bewerberinnen und Bewerber wählen aus den Wissensgebieten der Studienelemente "Erziehungswissenschaft", "Studienrichtungen" und "Wahlpflichtfächer" drei Themenbereiche. Ein Themenbereich wird im schriftlichen Prüfungsteil, die beiden übrigen in der mündlichen Prüfung geprüft;

**Psychologie:** vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs aus bis zu 3 Fachgebieten des Grundstudiums und Erfassung des Verständnisses englischsprachiger psychologischer Texte.

**Sportwissenschaft:** vierstündige Klausur mit Themen aus einem der vier sportwissenschaftlichen Grundlagenbereiche;

**Soziologie:** Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem ausgewählten Thema aus einem Studienelement des Grundstudiums;

**Umweltwissenschaften:** vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist.